

Presseinformation

1010 Wien, Judenplatz 11 Österreich

Mediensprecher
Mag. Christian Neuwirth
Tel ++43 (1) 531 22-525
Fax ++43 (1) 531 22-108
christian.neuwirth@vfgh.gv.at
www.vfgh.gv.at

Asylgesetz: Vieles verfassungskonform auslegbar, einige Bestimmung jedoch aufgehoben

Ausnahme des Neuerungsverbotes nur bei Traumatisierung und genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung verfassungswidrig

Der Verfassungsgerichtshof hat heute, Freitag, 15. Oktober 2004, sein Verfahren zu den Anträgen der Oö. und der Wiener Landesregierung sowie des UBAS bezüglich der Anfechtung von Bestimmungen des Asylgesetzes und des Bundesbetreuungsgesetzes abgeschlossen. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben die Anträge teilweise aus formalen Gründen zurückgewiesen, teilweise hielten die Bestimmungen der Prüfung stand. In drei Punkten wurde den Antragstellern Recht gegeben. Der Verfassungsgerichtshof zeigt mit seiner Entscheidung allerdings auch auf, wie nicht aufgehobene Bestimmungen des Asylgesetzes von den Behörden künftig verfassungskonform auszulegen sind. Anzumerken ist weiters, dass der Verfassungsgerichtshof - wie immer in solchen Verfahren - an die Anträge und an die in den Anträgen vorgebrachten Bedenken gebunden war.

Der Verfassungsgerichtshof ist nach einer zweitägigen öffentlichen Verhandlung im Sommer und den danach aufgenommenen Beratungen im Wesentlichen zu folgenden - hier nach Themen gegliederten - Ergebnissen gelangt:

1) Drittstaatsicherheit von Schweiz und Liechtenstein, Zurückweisung an der Grenze, Liste sicherer Herkunftsstaaten

Drittstaatsicherheit von Schweiz und Liechtenstein

Von den Antragstellern wurde u.a. die Vorgangsweise bekämpft, Schweiz und Liechtenstein im Asylgesetz als "sichere Drittstaaten" zu bezeichnen. Dem Verfassungsgerichtshof wurden jedoch keine Argumente genannt, die geeignet wären, die Drittstaatsicherheit dieser beiden Nachbarstaaten in Frage zu stellen.

Zurückweisung an der Grenze

Eine weitere von den Antragstellern angefochtene Bestimmung (§ 17 AsylG) regelt die Zurückweisung von Fremden an der Grenze, die weder aus einem Mitgliedsland der Europäischen Union noch aus der Schweiz oder Liechtenstein nach Österreich einreisen. Da Österreich von keinem solchen Nachbarstaat umgeben ist, müsste die Einreise also per Flugzeug erfolgen. Doch für diesen Fall gilt § 17 des AsylG nicht, da solche Fälle an anderer Stelle des Asylgesetzes geregelt sind. Der Verfassungsgerichtshof hat dementsprechend entschieden, dass es für diese angefochtene Bestimmung keinen Anwendungsfall gibt. Die Bedenken der Antragsteller sind somit hinfällig.

Liste sicherer Herkunftsstaaten

Verfassungsrechtliche Bedenken machten die Antragsteller auch geltend, was die "Liste sicherer Herkunftsstaaten" (sie umfasst EU-Staaten, Schweiz, Liechtenstein, Australien, Island, Kanada, Neuseeland und Norwegen) betrifft. Sie werden vom Verfassungsgerichtshof nicht geteilt. Die Liste soll bloß der Vereinfachung des Verfahrens dienen, und zwar in dem Sinn, dass der Gesetzgeber selbst zunächst eine Vorbeurteilung der Lage aufgrund entsprechender Untersuchungen vornimmt.

Eine solche Liste enthebt die Asylbehörden allerdings nicht, ein Asylverfahren mit den vollen Garantien der Verwaltungsverfahrensgesetze durchzuführen und eine Abweisung des Asylantrages erst dann vorzunehmen, wenn sich im Verfahren herausstellt, dass er unbegründet ist. Dass ein Antrag auch abzuweisen ist, wenn er "offensichtlich unbegründet" ist – etwa, weil der Antragsteller aus einem Land der Liste sicherer Herkunftsstaaten stammt – ändert nichts an der Notwendigkeit zur Durchführung eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

2) Neuerungsverbot und genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Neuerungsverbot

Das Asylgesetz legt fest, dass bei Berufungen gegen Entscheidungen des Bundesasylamtes – neben anderen Ausnahmen wie etwa mangelhaftes Verfahren in erster Instanz – nur dann neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden dürfen, wenn der Asylwerber "aufgrund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung nicht in der Lage war, diese vorzubringen".

Diese Festlegung ist verfassungswidrig. Sie ist zu eng gefasst.

Asylwerber werden unmittelbar nach ihrer Einreise einvernommen. Zu diesem Zeitpunkt befinden sie sich in der Regel noch in einem physischen oder psychischen Ausnahmezustand. Das Asylgesetz berücksichtigt jedoch diese Umstände jedoch nur in Zusammenhang mit einer medizinisch belegbaren Traumatisierung. Die Möglichkeit, dass Asylwerber auch aus Gründen, die in ihrer physischen und psychischen Sondersituation liegen, Vorbringen in erster Instanz zurückhalten

und dann in der zweiten Instanz nicht mehr vorbringen können, ist gerade bei tatsächlich verfolgten Asylwerbern deutlich größer als bei jenen, die aus asylfremden Gründen einreisen. Die Bestimmung über das Neuerungsverbot in Zusammenhang mit der Traumatisierung von Asylwerbern stellt eine Verletzung des Rechtsstaatsprinzips und des Artikel 13 EMRK ("Recht auf wirksame Beschwerde") dar. Sie war deshalb aufzuheben.

Eine Frist zur Reparatur wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht gesetzt. Die Bestimmung ist nicht mehr anzuwenden. Auch nach der Aufhebung sind vom Neuerungsverbot jedoch solche Vorbringen von Asylwerbern erfasst, die das Verfahren missbräuchlich zu verlängern versuchen.

Genereller Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Die Antragsteller haben weiters jene Regelungen angefochten, die festlegen, dass Berufungen gegen bestimmte Entscheidungen generell keine aufschiebende Wirkung zukommt, dass die – auch nicht rechtskräftige – Entscheidung durchsetzbar ist und der Fremde dann unverzüglich auszureisen hat.

Die Bundesregierung meint, dass das Asylgesetz hier mit EU-Recht (Dublin II-Verordnung) zu rechtfertigen ist. Der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung ist jedoch durch die Dublin II-Verordnung nicht zwingend vorgegeben. Der Verfassungsgerichtshof hatte deshalb zu prüfen, ob sie innerstaatlichem Verfassungsrecht entspricht. Dem öffentlichen Interesse an der raschen Durchführung der Ausweisung können mögliche Nachteile des Asylwerbers, der in Berufung gegangen ist, entgegenstehen. Etwa die faktische Schwierigkeit, vom Ausland ein Berufungsverfahren durchzuführen. Oder Beeinträchtigungen, die sogar unter den Artikel 3 EMRK ("Verbot der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung", etwa bei der Durchführung der Ausweisung von kranken Personen) oder Artikel 8 EMRK ("Recht

auf Achtung des Privat- und Familienlebens") fallen können. Eine nach der EMRK erforderliche Interessensabwägung kann nur im Einzelfall vorgenommen werden. Der generelle Ausschluss der aufschiebenden Wirkung macht eine derartige Interessensabwägung unmöglich. Der Verfassungsgerichtshof hat auch hier keine Reparaturfrist gesetzt, sondern entschieden, dass diese Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

Sieben-Tage-Frist beim UBAS

Bei Berufungen gegen unzulässige Asylanträge, die als offensichtlich aussichtslos abgewiesen werden, ist im Asylgesetz vorgesehen, dass der UBAS binnen 7 Tagen ab Einlangen der Berufung aufschiebende Wirkung zuerkennen kann ("relativer Ausschluss der aufschiebenden Wirkung"). Auch das bekämpfen die Antragsteller als verfassungswidrig. Der Verfassungsgerichtshof teilt hier nicht ihre Ansicht. Er hält vielmehr fest, dass für den UBAS eine Verpflichtung besteht, binnen sieben Tagen die aufschiebende Wirkung zu bewilligen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

3) Durchsuchung von Kleidung und Schubhaft

Durchsuchung von Kleidung

Die Antragsteller sind außerdem der Ansicht, dass Bestimmungen im Asylgesetz, die die Durchsuchung von Kleidern und mitgeführten Behältnissen von Asylwerbern betreffen, verfassungswidrig sind.

Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass diese Bestimmungen wie folgt auszulegen sind: Eine Durchsuchung von Kleidern und mitgeführten Behältnissen ist dann nicht zulässig, wenn der Asylwerber selbst durch Vorlage entsprechender Dokumente und Gegenstände an der Sachverhaltsdarstellung mitwirkt. Weiters halten die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter fest, dass das Asylgesetz eine Durchsuchung von Personen (und nicht nur deren Kleidung und mitgeführte Behältnisse), die

bezogen auf den Zweck der Durchsuchung unverhältnismäßig wäre, nicht vorsieht. Den Bedenken der Landesregierungen, die von einer anderen Auslegung der Bestimmungen ausgehen – nämlich, dass mit dem Wortlaut des Gesetzes der Durchsuchung von Kleidern und mitgeführten Behältnissen keine Grenzen gesetzt werden – , ist damit der Boden entzogen.

Schubhaft

Die Landesregierungen von Oberösterreich und Wien haben auch Bestimmungen angefochten, die die Schubhaft für Asylwerber betreffen. Es ist den Landesregierungen zuzustimmen, dass die Formulierung des Gesetzes zunächst den Eindruck erweckt, ein Asylwerber habe sich ständig in der Erstaufnahmestelle aufzuhalten. Der zwangsweise Aufenthalt in der Erstaufnahme ist jedoch nur für den Fall vorgesehen, dass der Asylwerber für eine ihm rechtzeitig bekannt gegebene und angemessene Zeitspanne - etwa während einer Einvernahme oder einer ärztlichen Untersuchung - persönlich benötigt wird. Der zwangsweise Aufenthalt in der Erstaufnahmestelle ist also auf die Fälle der Mitwirkung am Verfahren beschränkt. Das ist nach Ansicht des VfGH unbedenklich.

Weiters wird angefochten, dass die bloße Stellung eines erneuten Asylantrages nach rechtskräftiger negativer Entscheidung (Folgeantrag) zur Verhängung der Schubhaft genügt.

Das Gesetz unterscheidet hier nicht zwischen evident unzulässigen Folgeanträgen und solchen, die ein Asylwerber mit Erfolgsaussichten stellt. Das berechtigte Anliegen des Gesetzgebers, Missbräuchen in Form von wiederholten Antragstellungen bei gleicher Sach- und Rechtslage entgegenzuwirken, geht mit dieser Regelung zu weit. Sie ist daher verfassungswidrig. In diesem Fall hat der Verfassungsgerichtshof eine Reparaturfrist bis zum 30. Juni 2005 gesetzt.

Allerdings ist die Bestimmung auf sämtliche am 15. Oktober 2004 anhängige Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof, beim Verfassungsgerichtshof und beim UBAS schon jetzt nicht mehr anzuwenden.

4) Bundesbetreuungsgesetz

Der Verfassungsgerichtshof hatte sich aufgrund der Anträge auch mit Fragen des Bundesbetreuungsgesetzes zu befassen. Bestand früher kein Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung, so wurde dies mit der nunmehr bekämpften Novelle geändert. Es ist jedoch offenkundig, dass eine Novelle, die einen Rechtsanspruch auf Bundesbetreuung nur mehr ausschließt, wenn bestimmte Kriterien nicht erfüllt sind, für Asylsuchende gegenüber der früheren Rechtslage nicht nachteilig sein kann. Was das Argument betrifft, die Neuerungen (im wesentlichen: die Auschließungsgründe von der Bundesbetreuung) seien aus Gründen des Vertrauensschutzes verfassungswidrig, weil sie rückwirkend anzuwenden seien und deshalb Rechtsansprüche beseitigten, die sich durch OGH-Beschlüsse aus 2003 ergeben, ist folgendes festzuhalten:

Zum maßgeblichen Zeitpunkt lag eine gesicherte Rechtsprechung, die einen Vertrauensschutz bilden und die dafür notwendigen Fragen klären hätte können, noch nicht vor. Die Regelung ist daher nicht verfassungswidrig.

Für Interessierte der Spruch der Entscheidung:

- I. 1. Der Antrag der oberösterreichischen Landesregierung wird zurückgewiesen, soweit er die nachstehenden Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I. Nr. 76/1997, in der Fassung AsylG-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003 zum Gegenstand hat:
- § 18 Abs. 3 zweiter Satz und § 24 Abs. 4 zweiter Satz;
- § 32 Abs. 2 und § 32 Abs. 3, 4 und 4a, soweit diese Bestimmungen jeweils über die Wortfolge "und 6" hinausgehen;
- § 32 Abs 8 AsylG
- 2. Der Antrag der oberösterreichischen Landesregierung auf Aufhebung des § 1 Abs 3 des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. I 101/2003, wird zurückgewiesen.
- 3. Der Antrag der Wiener Landesregierung wird zurückgewiesen, soweit der die nachstehenden Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, in der Fassung der AsylG-Novelle 2003 BGBl. I Nr. 101/2003 zum Gegenstand hat:
- § 1 Z 6;
- § 16 Abs. 1 und Abs. 2;
- § 24a Abs. 5 erster und dritter Satz;
- bloß § 32 Abs. 1 Z 1 bis 4 und das Wort "nur" in § 32 Abs 1;
- § 32 Abs. 8 AsylG
- 4. Der Antrag der Wiener Landesregierung auf Aufhebung des § 13a des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. Nr. 405/1991 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I 101/2003, wird zurückgewiesen.
- 5. Die Anträge des Unabhängigen Bundesasylsenates zu G 55/04 werden zurückgewiesen.
- 6. Das Verfahren über den Antrag der oberösterreichischen Landesregierung auf Aufhebung des § 2 Abs 2 Z 7, 8 und 9 Bundesbetreuungsgesetz in der Fassung der AsylG-Novelle 2003, BGBI. I Nr. 101/2003 wird eingestellt.
- II. 1. Die folgenden Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. INr. 76/1997 in der Fassung der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. Nr. I 101/2003 werden als verfassungswidrig aufgehoben:
- die Worte "auf Grund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung" in § 32 Abs. 1 Z 4;
- der zweite Satz des § 32 Abs 2 sowie § 5a Abs 1 zweiter Satz;
- § 34b Abs 1 Z 3
- 2. Die aufgehobenen Worte "auf Grund einer medizinisch belegbaren Traumatisierung" in \S 32 Abs 1 Z 4 sowie der zweite Satz des \S 32 Abs 2 und
- § 5a Abs 1 zweiter Satz sind nicht mehr anzuwenden.

Die Aufhebung des § 34b Abs. 1 Z3 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 in Kraft.

Diese Bestimmung ist in den am 15. Oktober 2004 beim Verfassungsgerichtshof, beim Verwaltungsgerichtshof und beim Unabhängigen Bundesasylsenat anhängigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

- 3. Frühere Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.
- 4. Der Bundeskanzler ist zur unverzüglichen Kundmachung dieser Aussprüche im Bundesgesetzblatt I verpflichtet.
- III. Die übrigen Anträge werden abgewiesen.